



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Gedenkfeiern am Volkstrauertag

Am Sonntag, dem 19. November 2017, finden wieder in folgenden Gemeinden des Amtsbezirkes Nortorfer Land zum Volkstrauertag Gedenkfeiern statt:

Nortorf - Stadtpark Ehrenmal	11.30 Uhr	Emkendorf/Kleinvollstedt	09.00 Uhr
Bargstedt	10.40 Uhr	Gnutz	09.30 Uhr
Bargstedt-Holtdorf	10.00 Uhr	Groß Vollstedt	10.10 Uhr
Bokel	09.30 Uhr	Krogaspe	10.00 Uhr
Brammer	10.45 Uhr	Langwedel	11.30 Uhr
Dätgen	10.10 Uhr	Oldenhütten	10.20 Uhr
Eisendorf	10.45 Uhr	Schülpe b. Nortorf	09.45 Uhr
Ellerdorf	09.00 Uhr	Timmaspe	09.00 Uhr
Emkendorf/Bokelholm	09.30 Uhr	Warder	10.00 Uhr

Die Gemeinden bitten die Bevölkerung, sich recht zahlreich an den Gedenkfeiern zur Ehrung der im Kriege Gefallenen zu beteiligen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Amt Nortorfer Land - Aufruf zur Haus- und Straßensammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in Schleswig-Holstein vom 04.11. - 02.12.2017

Kriegsgräber mahnen - mit Ihrer Hilfe!

Liebe Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner,

„Die Soldatengräber sind die besten Prediger des Friedens“,

sagte einst der Friedensnobelpreisträger Albert Schweitzer. Leider müssen wir feststellen, dass diese Hoffnung nicht überall wahr geworden ist. Vielerorts wurde und wird die Botschaft der Kriegsgräber offenkundig noch nicht gehört.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. erhält und betreut Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft weltweit. Die andauernde Suche nach Kriegstoten macht es möglich, bis heute noch jährlich viele tausend Schicksale zu klären, Angehörige zu informieren und den Toten dauerhaft würdige Ruhestätten zu geben. Als einziger Kriegsgräberdienst betreibt er darüber hinaus eine eigene Jugend- und Bildungsarbeit und unterhält Jugendbegegnungs- und Bildungsstätten, in der Hoffnung, den Satz von Albert Schweitzer wahr werden zu lassen. ·

Kriegsgräberstätten sind unter besonderem rechtlichen Schutz stehende, auf unbegrenzte Dauer angelegte Friedhöfe, die die Lebenden eindringlich zum Frieden mahnen. Kriegsgräberstätten sind heute zunehmend Lernorte der Geschichte, Stätten der gesellschaftlichen Erinnerung und der Mahnung zum Frieden.

Der Volksbund nimmt die Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge im Auftrag der Bundesregierung und in unser aller Interesse wahr, finanziert seine Arbeit jedoch weitgehend selbst durch die Spenden seiner Mitglieder und Förderer. Um diese Arbeit auch in Zukunft weiterführen zu können, ist er auf die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger und der gesamten Gesellschaft angewiesen.

Deshalb werden vor allem im Zeitraum um den Volkstrauertag wieder zahlreiche freiwillige Helfer mit und ohne Uniform im ganzen Land unterwegs sein und um Spenden bitten.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinden, Institutionen und militärischen Dienststellen in Schleswig-Holstein, die Sammlung und die Arbeit des Volksbundes zu unterstützen!

Bitte helfen Sie mit, die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft zu erhalten und die von ihnen ausgehende Mahnung zum Frieden wach zu halten! So ermöglichen Sie uns allen, auch in Zukunft diese besonderen Orte der Trauer und Erinnerung zu haben!

Jeder noch so kleine Betrag hilft dabei und ist Ausdruck der Achtung vor den Kriegstoten sowie des gemeinsamen Bemühens um eine friedliche Zukunft!

**Klaus Schlie
Landtagspräsident
und Schirmherr des Volksbundes in Schleswig-Holstein**

**Hans-Joachim Grate
Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein**

**Ralf Güttler
Oberst Kommandeur Landeskommando
Schleswig-Holstein**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Langwedel - Friedhofssatzung der Gemeinde Langwedel, Kreis Rendsburg- Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. 2017, S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Oktober 2017 folgende Neufassung der Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Langwedel. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Langwedel ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes haben. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Erlaubnis der Gemeinde erwerben.
2. Erdbestattungen (ohne Sarg) sind in Kooperation mit der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neumünstermöglich.

§ 2 - Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde. Die Gemeinde kann die laufenden Geschäfte dem zuständigen Ausschuss übertragen.
2. Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich die Gemeinde des Friedhofwärters. Dieser führt sein Amt nach der von der Gemeinde erlassenen Dienstvorschrift.

§ 3 - Entziehung des Nutzungsrechtes

1. Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch den Beschluss der Gemeinde ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
2. Von dem in dem Beschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Entschädigungsansprüche stehen den Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde nicht zu.
3. Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leiche oder Asche, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände, sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Ordnung auf dem Friedhof

1. Der Friedhof ist für den Besuch geöffnet. Da der Friedhof als Stätte der Ruhe gilt, ist ein Besuch während der Dunkelheit nicht erwünscht.
2. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in der Begleitung Erwachsener betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist außerdem,
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

- e) Hunde unangeleint laufen zu lassen,
- f) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten.

§ 5 - Veranstaltungen auf dem Friedhof

Trauerfeiern auf dem Friedhof müssen der Würde des Ortes entsprechend abgehalten werden und dürfen das religiöse und menschliche Empfinden nicht verletzen.

§ 6 - Umwelt und Naturschutz auf dem Friedhof

1. Gestaltung, Pflege und Bewirtschaftung des Friedhofes richten sich nach ökologischen Erfordernissen. Als Orientierung dienen die Richtlinien für Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 20.2.1987 - § 18 'Umwelt und Naturschutz', Anhang 3, „Merkblatt für den Umwelt- und Naturschutz auf den kirchlichen Friedhöfen“.
2. Wird die Grabstätte nicht vorschriftsmäßig gepflegt oder angelegt, so ist der Verantwortliche (Nutzungsberechtigte oder Angehörige) zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, kann die Gemeinde die Grabstelle (nach erfolgter nochmaliger Aufforderung) auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und begrünen.
3. Es ist verboten
 - a) Unterlagen aus Kunststoff für Kränze, Trauergebilde und Gestecke, Blumen und Gesteckhalter aus Kunststoff, Kunststoffblumen und Kunststoffpflanzen zu verwenden sowie Pflanzenschutzbehälter aus Kunststoff an dem ausgepflanzten Gewächs zu belassen;
 - b) Herbizide zu verwenden.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
2. Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.
3.
 - Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand- sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
 - Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabmale dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
 - Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 - Anmeldung von Bestattungen

Jede Bestattung ist sofort, spätestens 24 Stunden vorher, bei der Gemeinde anzumelden. Der standesamtliche Beerdigungsschein bzw. die Einäscherungsurkunde oder die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde ist vorzulegen.

§ 9 - Zuweisungen der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Auf Wunsch können auch Grabstätten nach Erstellung des Belegungsplanes erworben werden.

§ 10 - Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte, die Eigentum der Gemeinde Langwedel bleibt, und der Zahlung der



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

gesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen.

2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.

§ 11 - Ausheben und Schließen des Grabes

Ein Grab darf nur von Beauftragten der Gemeinde ausgehoben werden. Das gleiche gilt für das Schließen des Grabes und für das Herrichten des Kranzhügels.

§ 12 - Größe und Tiefe des Grabens

1. Für die Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m und Abstand 0,30 m, als Höchstmaß gilt 3,00 m Länge und 1,50 m Breite für das genutzte Grab.
2. Die Gräber werden so tief angelegt, dass die Oberkante des Sarges mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.
3. Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13 - Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre für Erdbestattungen; für Kinder bis zu einer Sarggröße von 1, 20 m und für Aschenurnen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre.

§ 14 - Belegung

1. jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur für eine Sargbestattung genutzt werden. Für Urnenbeisetzungen gilt § 22.

§ 15 - Umbettungen

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16 - Registerführung

1. Die Bestattungen werden fortlaufend eingetragen.
2. Die zeichnerischen Unterlagen sind ebenfalls nach jeder Bestattung zu ergänzen.

IV. Grabstätten

§ 17 - Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt als

1. Wahlgräber für Urnen- und Sargbestattungen
2. Wahlgräber in Rasenlage für Urnen – und Sargbestattungen
3. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage.
4. Urnengemeinschaftsanlage

Erläuterungen :

zu 1.

- u. 2.: Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch zu einer oder mehreren abgegeben werden. Die Nutzungszeit kann nach Ablauf erneuert werden. Wird das Nutzungsrecht schon vor Eintritt eines Sterbefalles erworben, dann wird die Nutzungsfrist von dem Tage der ersten Beerdigung gerechnet. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig. In den Wahlgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

zu 2.: Wahlgräber in Rasenlage werden nur mit Rasen und einer eingetieften Gedenktafel in der Größe 50 x 50 cm aus einheimischen Natursteinen, glattgeschliffen und mit eingetiefter Schrift, angelegt.

zu 3.: Für die anonyme Urnenanlage gilt:

- 1) Die Urnen werden von Beauftragten der Gemeinde beigesetzt.
- 2) Angehörige sind bei der Beisetzung nicht zugelassen.
- 3) Blumen und Kränze bzw. Gestecke werden nach der Trauerfeier bei der Friedhofskapelle bis zum Verwelken hingelegt.
- 4) Der Gebührenschuldner erhält eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte Beisetzung der Urne in der anonymen Gemeinschaftsanlage.
- 5) Die Lage der Urne wird nicht bekannt gegeben.
Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wiederhergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.
Der Friedhofsbeauftragte der Gemeinde führt einen internen Plan über die erfolgte Urnenbeisetzung.

zu 4.: Die Gemeinde hat eine Urnengemeinschaftsanlage geschaffen, in der nur Urnen beigesetzt werden. Alle Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Rasen- bzw. Erdoberfläche wird danach so wieder hergestellt, dass die Lage der Urne nicht erkennbar ist.

Die Namen der Bestatteten sowie deren Geburts- und Sterbedaten werden auf einer Stele am Rande der Urnengemeinschaftsanlage eingraviert.

§ 18 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes werden Gebühren (je Grabbreite) nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

1. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts **vor Eintritt eines Sterbefalles** verpflichtet sich der Berechtigte, eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für 10 Jahre zu zahlen.
2. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes **bei Eintritt eines Sterbefalles** sind die Nutzungsgebühren und Friedhofsunterhaltungsgebühren für die Dauer der Ruhezeit (ggf. unter Anrechnung von Vorauszahlungen nach Nr. 1) zu zahlen.

§ 19 - Erlöschen des Nutzungsrechtes

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
3. Das Nutzungsrecht kann auch vor Ablauf der Ruhezeit an die Gemeinde zurück gegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. Für die Pflege der Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine besondere Gebühr zu entrichten.
4. Nach Ablauf oder vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes sind Grabmale (einschl. Sockel bzw. Fundament) und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde zu entfernen.
Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.
Sofern Grabmale von der Gemeinde abgeräumt, Grabstellen eingeebnet und ggf. mit Grassaat eingesät werden, kann der oder die Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach Maßgabe der Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

§ 20 - Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr **bis zu** 30 Jahren verlängert werden.
2. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes ist auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr zu zahlen.
3. Wird bei einer Bestattung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, so ist die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes **für alle Grabbreiten** mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu erwerben.

§ 21 - Wiederbelegung

Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

§ 22 - Beisetzung von Aschenurnen

1. In Wahlgräbern können je Grabbreite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 20 sinngemäß.
3. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle werden besondere Gebühren erhoben.

§ 23 - Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Langwedel, den 30. Oktober 2017

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister

gez. Heerdegen



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Gemeinde Bargstedt - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Bargstedt findet am Donnerstag, 16.11.2017, 13:00 Uhr, im Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2016
4. Beteiligung an der Schleswig-Holstein Netz AG
5. Umstellung der Entgelte nach dem TVöD Sozial- und Erziehungsdienst
6. Beratung über Anpassung der Hebesätze
7. 1. Nachtragshaushalt 2017
8. Haushalt 2018

Dibbern

Ausschussvorsitzender

Gemeinde Ellerdorf - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Ellerdorf findet am Mittwoch, 08.11.2017, 19:30 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Ellerdorf, Hasenberg 8 a, 24589 Ellerdorf, statt.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Vorbereitung Advents-Basteln
4. Vorbereitung Weihnachtsbaum anleuchten
5. Vorbereitung Advents-Seniorenkaffee
6. Veranstaltungen 2018
7. Umgestaltung Dorfgemeinschaftshaus
8. Öffentliche Büchertauschbörse
9. Landeswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"

Müller-Hansen

Ausschussvorsitzender



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Gemeinde Emkendorf - 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Emkendorf „Photovoltaikanlage“; hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Emkendorf hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2017 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „südlich des Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche, nördlich der Gemeindegrenze zu Bokel, auf den Flurstücken 32/1, 36/1 tlw., 36/2, Flur 12, Gemarkung Kleinvollstedt, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“ beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung einer Fläche als „Sondergebiet für Photovoltaikanlage“.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **06. November 2017 bis zum 24. November 2017** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren-Emkendorf“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**

Gemeinde Emkendorf - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Emkendorf „Solarpark Grotenheid“; hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Emkendorf hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für den Bereich „südlich des Naturschutzgebietes Bokelholmer Fischteiche, nördlich der Gemeindegrenze zu Bokel, auf den Flurstücken 32/1, 36/1 tlw., 36/2, Flur 12, Gemarkung Kleinvollstedt, beidseitig der Bahnstrecke Hamburg-Flensburg“, beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Der Entwurf der Planunterlagen kann von Interessierten in der Zeit vom **06. November 2017 bis zum 24. November 2017** während der üblichen Öffnungszeiten beim zuständigen Sachbearbeiter im Bauamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, eingesehen bzw. darüber Auskunft erhalten werden. Es besteht die Möglichkeit, sich entsprechend zu den Planungszielen schriftlich oder zur Niederschrift zu äußern.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter „Aktuelle Nachrichten“ und den Punkt „Planfeststellungsverfahren-Emkendorf“ eingesehen werden.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Gemeinde Gnutz - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz

Die nächste Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Gemeinde Gnutz findet am Montag, 13.11.2017, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Gnutzer Mühle', Itzehoer Straße 15, 24622 Gnutz, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über Straßenbau- und Unterhaltungsmaßnahmen 2018
4. Beratung über das weitere Vorgehen beim Ausbau des Gehweges Rosenkamper Weg/Petersilienstraße
5. Beratung über die Durchführung einer Kanalinspektion in der Itzehoer Straße
6. Beratung über Sanierungsmaßnahmen im Sportheim
7. Beratung über die Erneuerung eines Wasserdruckbehälters im Schulgebäude
8. Beratung über das weitere Vorgehen zur Ausweisung von Baugrundstücken

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

9. Grundstücksangelegenheit

**Beyer
Ausschussvorsitzender**

Gemeinde Groß Vollstedt - Sitzungsbeginn des Finanzausschusses am 07.11.2017 verschiebt sich

Der Sitzungsbeginn des Finanzausschusses der Gemeinde Groß Vollstedt am Dienstag, 7.11.2017, Sitzungszimmer 109, Rathaus Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf verschiebt sich von 14:00 Uhr auf 17:00 Uhr.

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Beratung über die Anpassung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2018
4. Haushaltsplan 2018

**Ladewig
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Stadt Nortorf - Kostenlose Laubentsorgung für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger auf dem Bauhof der Stadt Nortorf

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2017 eine kostenlose Laubentsorgung auf dem Bauhof der Stadt Nortorf angeboten. Das zu entsorgende Laub kann an folgenden Sonnabenden kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden:

**Sonnabend, den 11. November 2017, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Sonnabend, den 18. November 2017, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Sonnabend, den 25. November 2017, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.**

Es dürfen nur Blätter, keine anderen organischen Gartenabfälle, wie z.B. Zweige, Rasen- oder Blumenschnitt angeliefert werden.

**Horst H. Krebs
Bürgermeister**

Gemeinde Schülpl b. Nortorf - Einladung zu einer Sitzung des Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Schülpl b. Nortorf

Die nächste Sitzung des Kultur- und Sportausschuss der Gemeinde Schülpl b. Nortorf findet am Donnerstag, 09.11.2017, 20:00 Uhr, in der Gaststätte 'Krug zum grünen Kranz', Dorfstraße 30, 24589 Schülpl b.N., statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Planung der vorweihnachtlichen Veranstaltungen (Basteln, Adventskalender, Seniorenweihnachtsfeier, Bläserchor)
4. Terminplanung der Gemeindeveranstaltungen 2018
5. Verwendung der Überschüsse vom Vogelschießen 2017
6. Verschiedenes

**Hartzsch
Ausschussvorsitzende**



**Amtliches Bekanntmungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Nachrichtliche Bekanntmachung - Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Nortorf e.V.

Die nächste Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule Nortorf e.V. findet am Donnerstag, den 16. November 2017, um 20.00 Uhr im Konferenzraum der Grundschule Nortorf statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenwarts/Kassenprüfers
4. Entlastung Vorstand, Kassenwart und Kassenprüfer
5. Neuwahl des 1. Vorsitzenden
6. Neuwahl des Kassenwarts
7. Neuwahl Kassenprüfer
8. Projekte 2017/2018
9. Sonstiges

**Neuhaus
Vorsitzende**

Nachrichtliche Bekanntmachung - BAB 7, Fahrbahnerneuerung AS Warder bis AD Bordesholm, Fahrtrichtung Süd

Der 1. Bauabschnitt der Fahrbahnerneuerung der Bundesautobahn A 7 Richtungsfahrbahn Süd ist fertiggestellt. Die AS Warder ist ab dem 31.10. wieder vollständig nutzbar. Die vorbereitenden Arbeiten für den daran anschließenden 2. Bauabschnitt werden derzeit durchgeführt. Der 2. Bauabschnitt endet kurz vor der Anschlussstelle Neumünster-Nord.

Anfang der 45. KW wird der öffentliche Verkehr in beiden Fahrrichtungen auf der Richtungsfahrbahn Nord der A7 geführt. Dabei wird die Anschlussstelle Bordesholm in Fahrtrichtung Süden für die Auf- und Abfahrt voll gesperrt, **Beginn** der Sperrung ist **voraussichtlich** Montag, 06.11.2017 vormittags.

Die Umleitungen werden örtlich ausgeschildert. Die Bautätigkeiten dauern voraussichtlich bis zum **08.12.2017**. Witterungsbedingt kann es ggfs. zu Terminverschiebungen kommen. Im Baubereich wird um besondere Rücksichtnahme und Vorsicht gebeten

**Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

03.11.2017

Nr. 44

Nachrichtliche Bekanntmachung - Sanierung der L 49

Die Sanierung der L 49 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Dätgen wird voraussichtlich bis zum Ende der ersten Novemberwoche abgeschlossen.

Ab 06. November beginnt der nächste Bauabschnitt zwischen dem Gewerbegebiet Wegkamp und dem Kreisverkehr am Autohof. Dieser Bauabschnitt hat eine Länge von rund 300 m. Voraussichtlich sollen die Arbeiten in Abhängigkeit der Witterung bis zum 17. November 2017 andauern. Die Gemeinde Dätgen inkl. dem Gewerbegebiet in Dätgen ist somit aus westlicher Richtung kommend (Borgdorf-Seedorf) wieder erreichbar. Der Autohof ist in diesem Bauabschnitt nicht betroffen.

Folgende Umleitung ist eingerichtet: Verkehrsteilnehmer von der BAB A 7 (Rifa Nord) nach Nortorf sollten die Anschlussstelle Warder nutzen. Verkehrsteilnehmer von der BAB A 7 (Rifa Süd) nach Nortorf und Dätgen sollten über die Anschlussstelle Warder und anschließend über die L 48 zur L 49 nach Dätgen bzw. Nortorf fahren. Die Anschlussstelle Warder ist nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts auf der BAB A7 wieder offen.

Von Nortorf wird der Verkehrsteilnehmer über die L 298 durch Langwedel zur L 318 in Richtung Bordesholm und BAB A 7 (Rifa Nord) geführt.

Die Anlieger aus der Region wurden frühzeitig über dieses Vorhaben informiert. Außerdem wird der Auftragnehmer die direkten Anlieger der L 49 über dieses Vorhaben rechtzeitig informieren.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bittet um Verständnis für die erforderlichen Arbeiten.

**Landesbetrieb Straßenbau und
Verkehr Schleswig-Holstein**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psychosozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf